

FH-Mitteilungen

16. Juli 2014

Nr. 123 / 2014



Sozialordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2014

Sozialordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 16. Juli 2014

Aufgrund des § 53 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) 516), in Verbindung mit § 39 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilungen Nr. 45/2009), zuletzt geändert am 28. November 2013 (FH-Mitteilung Nr. 105/2013), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Sozialordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufgaben des Sozialausschusses	2
§ 3 Verfahren im Sozialausschuss	2
§ 4 Erstattung des Beitrags	3
§ 5 Beitragsbefreiung	3
§ 6 Anträge und Nachweise	3
§ 7 Antragsfristen	4
§ 8 Erstattungssätze	4
§ 9 Widerspruch	4
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Aufgaben und das Verfahren des Sozialausschusses und die Bedingungen und das Verfahren zur Erstattung des Beitrags zur Finanzierung des Semestertickets (Mobilitätsbeitrag, im Folgenden der Beitrag).

(2) Für das Verfahren, die Zusammensetzung, die Wahl und den Vorsitz gelten die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend. Abweichungen von diesen Regelungen sind in dieser Ordnung geregelt.

§ 2 | Aufgaben des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erstattung des Beitrags in sozialen Härtefällen,
- Befreiung von der Entrichtung des Beitrags, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Erstattungsgrund in Zukunft wegfallen wird,
- Befristete Befreiung von der Entrichtung des Beitrags, wenn sich der Erstattungsgrund im Vorhinein nachweisen lässt.

§ 3 | Verfahren im Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Neben den in der Satzung der Studierendenschaft definierten Mitgliedern sind beratende Mitglieder:

- der Vorstand des AStA,
- die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent des AStA,
- das Präsidium des Studierendenparlaments.

(3) Die Mitglieder des Sozialausschusses sind verpflichtet, bei der Erstattung des Beitrags bei sozialer Bedürftigkeit eine Einzelprüfung vorzunehmen.

(4) Jedes Mitglied des Sozialausschusses hat das Recht, nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden, eine Sitzung des Sozialausschusses einzuberufen.

(5) Verwaltungsaufgaben werden vom Finanzreferenten oder von der Finanzreferentin des AStA übernommen. Dieser oder diese kann für die Erledigung der Aufgaben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ernennen. Bis auf die Erstattung von Anträgen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 (soziale Bedürftigkeit) bearbeitet die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Anträge nach den Vorgaben des Semesterticketvertrages und dieser Ordnung.

Die Erstattung von Anträgen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 wird vom Sozialausschuss bearbeitet.

§ 4 | Erstattung des Beitrags

(1) Der Beitrag kann folgenden Studierenden erstattet werden:

1. Studierenden, denen die Zahlung des Beitrags eine unzumutbare finanzielle Härte bedeutet (soziale Bedürftigkeit),
2. Studierenden mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können,
3. Studierenden mit Behinderung, die einen Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke besitzen,
4. Wehrdienstleistenden oder Zivildienstleistenden, die aufgrund ihres Dienstes vom Studium freigestellt sind,
5. beurlaubten Studierenden,
6. Studierenden, die sich studienbedingt für mindestens vier Monate im Ausland aufhalten,
7. Studierenden, die sich studienbedingt für mindestens vier Monate außerhalb eines Radius von 150 km um die Standorte der Fachhochschule Aachen aufhalten,
8. Studierenden, die vor Ende des Semesters exmatrikuliert werden für die noch verbleibenden vollen Monate.

(2) Eine Erstattung nach Absatz 1 Nr. 1 ist in der Regel nur dann möglich, wenn das monatliche Einkommen für ledige Studierende ohne Kinder 80 v.H. des jeweiligen Höchstbetrages nach § 13f. BAföG unterschreitet.

(3) Verspätete Rückmeldung ist grundsätzlich kein Erstattungsgrund.

(4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.

§ 5 | Beitragsbefreiung

(1) Zu den Erstattungsfällen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 kann eine Befreiung von der Zahlung des Beitrags für die Folgesemester ausgesprochen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Erstattungsgrund in Zukunft wegfallen wird.

(2) Anstelle der Erstattung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 und 4 kann auch eine befristete Befreiung von der Zahlung des Beitrags erteilt werden, wenn sich der Erstattungsgrund bereits im Vorhinein nachweisen lässt.

§ 6 | Anträge und Nachweise

(1) Anträge auf Erstattung des Beitrags sind an den Sozialausschuss zu richten. Anträge auf Erstattung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden durch den Sozialausschuss bewilligt oder abgelehnt. Für die übrigen Anträge gilt Absatz 7.

(2) Dem Sozialausschuss sind für die Erstattungsanträge geeignete Nachweise unter Angabe des Erstattungsgrundes vorzulegen.

(3) Bei Anträgen auf Erstattung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 ist die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin oder des Antragstellers offenzulegen und durch geeignete Nachweise dem Sozialausschuss glaubhaft zu machen.

(4) Geeignete Nachweise für die Erstattung nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 (Auslandsaufenthalte) sind:

- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
- Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts oder des betreuenden Instituts,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm,
- Bescheinigung über Auslands-BAföG, aus dem der Aufenthalt hervorgeht,
- Bescheinigung vom Prüfungsamt des Fachbereichs, dass ein Auslandssemester abgeleistet wird,
- Visum für einen Studienaufenthalt (USA: J1).

Studienangebote und Visumsanträge sind keine geeigneten Nachweise.

(5) Die Erstattung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 bis 8 ist erst nach der Einreichung der Fahrtberechtigung möglich, bei Nr. 8 ist die Fahrtberechtigung bereits dem Antrag – sofern sie nicht eingezogen wurde – beizufügen.

Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

(6) Die Fahrtberechtigung ist spätestens sieben Tage nach Erhalt der Bewilligung der Erstattung einzureichen.

(7) Die Erstattung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 wird in der Regel durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des AStA oder einer von ihr oder ihm ernannten

Person nach Prüfung der vorgelegten Nachweise bewilligt oder abgelehnt. Eine Ablehnung ist nur bei Nichterfüllung der in dieser Ordnung genannten Bedingungen (ausreichender Nachweis und Vollständigkeit des Antrags) zulässig.

(8) Im Falle der Bewilligung der Erstattung erfolgt die Überweisung auf das im Antrag genannte Konto. Im Falle der Ablehnung der Erstattung erfolgt eine Absage per E-Mail mit Begründung der Ablehnung.

§ 7 | Antragsfristen

(1) Die Frist für die Antragstellung beträgt vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters. Die Frist kann in Absprache mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zur Nachreichung von notwendigen Unterlagen verlängert werden.

(2) Anträge auf teilweise Erstattung des Beitrags nach § 4 Absatz 1 Nr. 8 müssen spätestens zum Ersten des ersten Erstattungsmonats eingereicht werden (Datum des Poststempels).

§ 8 | Erstattungssätze

(1) Im Falle der Bewilligung nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 wird der vollständige Beitrag erstattet. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Abweichend von dieser Regel kann der Sozialausschuss bei Anträgen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 (soziale Bedürftigkeit) weitere Unterlagen anfordern, um über den Antrag entscheiden zu können.

(2) Im Falle einer Bewilligung nach § 4 Absatz 1 Nr. 8 (Exmatrikulation vor Ende des Semesters) werden folgende Beträge erstattet:

- 2. – 6. Semestermonat 80 v. H.
- 3. – 6. Semestermonat 60 v. H.
- 4. – 6. Semestermonat 40 v. H.
- 5. – 6. Semestermonat 20 v. H.

Für den 6. Semestermonat erfolgt keine Erstattung.

(3) Bewilligungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 (soziale Bedürftigkeit) erfolgen unter Berücksichtigung aller Anträge und den zur Verfügung stehenden Mitteln des Semesterticket-Härtefonds.

§ 9 | Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Sozialausschusses bzw. des AStA (aufgrund § 6 Absatz 7) auf Erstattung des Beitrags kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ablehnung (Datum des Poststempels) begründeter Widerspruch eingelegt werden. Der Sozialausschuss entscheidet dann aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Begründung des Widerspruchs erneut über den Antrag.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Sozialordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Sozialausschusses der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19. Februar 2014 und der Genehmigung des Rektorats gemäß Beschluss vom 7. Juli 2014.

Aachen, den 16. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann